

**GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN EMPFANG UND WEITERBEHANDLUNG VON
INTERNEN MELDUNGEN BEI NETECS
SPÓŁKA Z OGRANICZONĄ ODPOWIEDZIALNOŚCIĄ**

§ 1

ZWECK DER GESCHÄFTSORDNUNG

1. In der Geschäftsordnung sind die Grundsätze und Verfahren für die Meldung von Rechtsverstößen (d.h. Handlungen oder Unterlassungen, die rechtswidrig sind oder auf die Umgehung von Gesetzen abzielen) durch Whistleblower festgelegt, die insbesondere Folgendes betreffen: Öffentliches Auftragswesen, Dienstleistungen, Produkte und Finanzmärkte, Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Produktsicherheit und Konformität, Verkehrssicherheit, Umweltschutz, Strahlenschutz und nukleare Sicherheit, öffentliche Gesundheit, Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten, Sicherheit von Informations- und Kommunikationsnetzen und -systemen, finanzielle Interessen der Europäischen Union, den Binnenmarkt der Europäischen Union, einschließlich der Wettbewerbs- und Beihilfevorschriften und der Unternehmensbesteuerung, Korruption, Tiergesundheit und Tierschutz, finanzielle Interessen der Staatskasse der Republik Polen, lokale Regierungseinheiten, verfassungsmäßige Freiheiten sowie Menschen- und Bürgerrechte.
2. Die Entgegennahme von Meldungen über Rechtsverstöße ist Teil der ordnungsgemäßen und sicheren Geschäftsführung der Netecs Ltd. und dient der Steigerung der Effizienz bei der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten und der Ergreifung von Maßnahmen zu deren Beseitigung sowie der Reduzierung von Risiken auf allen organisatorischen Ebenen des Unternehmens.
3. Das bestehende System für die Entgegennahme von Meldungen ermöglicht es, Unregelmäßigkeiten über spezifische, leicht zugängliche Kanäle zu melden, und zwar in einer Weise, die eine faire und unabhängige Prüfung der Meldung gewährleistet und vor Vergeltungsmaßnahmen, Repressalien, Diskriminierung oder anderen Formen der ungerechten Behandlung im Zusammenhang mit der Meldung schützt.
4. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt nach Anhörung der Arbeitnehmervertretungen.

§ 2

BEGRIFFE

Für die Zwecke dieser Geschäftsführung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Arbeitgeber - die Gesellschaft Netecs Sp. z o.o.
2. Bearbeiter der Meldung - Person, die im Namen von Netecs Sp. z o.o. für die Bearbeitung der Meldung, einschließlich der Annahme der Meldung, sowie für die genehmigten Folgemaßnahmen, einschließlich der Überprüfung der Meldung und der weiteren

- Kommunikation mit dem Meldenden, verantwortlich ist.
3. Regelungen - hiermit sind diese Regelungen zum Empfang interner Berichte und zum Ergreifen von Folgemaßnahmen gemeint.
 4. Whistleblower (auch Melder) - bezeichnet eine Person, die einen Rechtsverstoß in einem arbeitsbezogenen Kontext meldet, unabhängig von ihrer Position, ihrer Beschäftigungsform oder ihrer Zusammenarbeit, einschließlich eines Arbeitnehmers, ehemaligen Arbeitnehmers, Bewerbers um eine Beschäftigung, eine Person, die Arbeit auf einer anderen Grundlage als einem Arbeitsverhältnis leistet, einschließlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags, ein Unternehmer, ein Aktionär oder Partner, ein Mitglied eines Organs einer juristischen Person, eine Person, die Arbeit unter der Aufsicht und Leitung eines Auftragnehmers, Subunternehmers oder Lieferanten leistet, einschließlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags, ein Praktikant, ein Freiwilliger, ein Auszubildender.
 5. Meldung - ist eine Information über einen Rechtsverstoß, der bei Netecs Sp. z o.o. eingetreten ist oder wahrscheinlich eintreten wird, die über die dafür vorgesehenen Kommunikationskanäle (schriftlich/mündlich/per E-Mail) erfolgt, wobei - in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften - der Whistleblower zum Zeitpunkt der Meldung berechtigten Grund zu der Annahme haben muss, dass die gemeldete Information wahr ist und somit eine Information über einen Rechtsverstoß darstellt.
 6. Von der Meldung betroffene Person - bezeichnet die Person, die in der Meldung als Täter identifiziert wird.
 7. Aufklärungsverfahren - bezeichnet das Verfahren, das im Zusammenhang mit der eingereichten Meldung durchgeführt wird.
 8. Meldekanal – darunter versteht man technische und organisatorische Lösungen, die die Abgabe einer Meldung ermöglichen.
 9. Vergeltungsmaßnahmen - darunter versteht man Handlungen oder Unterlassungen, die zu einer Verschlechterung der Situation des Whistleblowers in einem arbeitsbezogenen Kontext führen und ihm Schaden zufügen können und die im Zusammenhang mit einer Meldung vorgenommen wurden.
 10. Folgemaßnahmen - sind die Maßnahmen, die Netecs Sp. z o.o. ergreift, um den Wahrheitsgehalt der in der Meldung enthaltenen Informationen zu überprüfen und um dem Rechtsverstoß, der Gegenstand der Meldung ist, entgegenzuwirken.
 11. Whistleblower-Helfer - bezeichnet eine Person, die einen Whistleblower bei einer Meldung oder öffentlichen Bekanntgabe in einem arbeitsbezogenen Kontext unterstützt und deren Unterstützung nicht offengelegt werden sollte;
 12. Person, die mit dem Whistleblower in Beziehung steht - darunter ist eine natürliche Person zu verstehen, die Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sein könnte, einschließlich eines Mitarbeiters oder einer Person, die dem Whistleblower im Sinne von Artikel 115 § 11 des Gesetzes vom 6. Juni 1997 - Strafgesetzbuch (GBl. von 2024, Punkt 17) am nächsten steht.

EINREICHEN VON MELDUNGEN

1. Die Person, die für den Empfang und die Überprüfung der Meldungen sowie für die allgemeine Aufsicht über den Empfang der Meldungen verantwortlich ist (die Person, die die Meldungen überprüft), ist Gabriela Hajduk – Plaminiak, E-Mail: sygnalista@netecs.pl. Die Person, die die Meldungen prüft, verfügt über eine entsprechende schriftliche Genehmigung von Netecs Sp. z o.o. zur Durchführung der oben genannten Tätigkeiten.
2. Der Whistleblower kann Meldungen auf Grundlage des beim Meldebeauftragten erhältlichen Meldeformulars über folgende Kanäle einreichen:
 - a) Schriftlich - per Post an die Postanschrift von Netecs Sp. z o.o. unter Angabe der Person, die für die Entgegennahme der Meldungen zuständig ist
 - b) Mündlich - bei einem persönlichen Gespräch mit der für die Entgegennahme von Meldungen zuständigen Person
 - c) Elektronisch - an die E-Mail-Adresse der Person, die für die Entgegennahme von Meldungen zuständig ist
3. Die eingereichte Meldung soll eine klare und vollständige Erläuterung des Gegenstands der Meldung enthalten und mindestens folgende Informationen umfassen: Datum und Ort des Auftretens des Rechtsverstoßes oder Datum und Ort der Einholung von Informationen über den Rechtsverstoß, Beschreibung einer bestimmten Situation oder von Umständen, die die Möglichkeit des Auftretens des Rechtsverstoßes begründen, Angabe der Einrichtung, auf die sich die Meldung bezieht, Angabe möglicher Zeugen des Rechtsverstoßes, Angabe aller der Meldestelle zur Verfügung stehenden Beweise und Informationen, die sich bei der Prüfung der Meldung als hilfreich erweisen könnten, Angabe der bevorzugten Methode zur Kontaktaufnahme.
4. Meldungen dürfen nur nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen. Es ist untersagt, wissentlich falsche Einträge einzureichen. Eine Person, die falsche Informationen meldet, kann rechtlich haftbar gemacht werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Haftung für Schäden.
5. Sollte sich bei der Analyse der Meldung oder im Laufe des Aufklärungsverfahrens herausstellen, dass die Meldung wissentlich Unwahrheiten enthält oder die Wahrheit verschweigt, kann die meldende Person, die ein Mitarbeiter von Netecs Sp. z o.o. ist, nach den Vorschriften des Arbeitsgesetzbuches oder der sich aus anderen Vorschriften ergebenden gesetzlichen Haftung haftbar gemacht werden.

§ 4

ANALYSE DER MELDUNG, AUFKLÄRUNGSVERFAHREN

1. Der Zugang zu den Meldekanälen liegt bei der Person, die die Meldung einreicht.
2. Sobald eine Meldung eingegangen ist, prüft die für den Eingang der Meldung zuständige Person diese und führt die weitere Kommunikation mit dem Meldenden durch.

3. Der Whistleblower erhält innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Meldung eine Empfangsbestätigung, es sei denn, der Whistleblower hat keine Adresse angegeben, an die die Empfangsbestätigung weitergeleitet werden soll, oder dies ist aus der Funktionsweise des Meldekanals nicht ersichtlich.

4. Ermöglicht der Inhalt der Meldung die Durchführung eines Aufklärungsverfahrens, so wird diese unverzüglich eingeleitet - dies gilt auch für anonyme Meldungen. Um den Wahrheitsgehalt der Behauptungen des Whistleblowers zu ermitteln, kann die empfangende Partei den Whistleblower um Klarstellung oder zusätzliche Informationen zu dem gemeldeten Verstoß bitten. Zu diesem Zweck verwendet die empfangende Partei die von der notifizierenden Person angegebenen Kontaktinformationen.
5. Der Bearbeiter kann, wenn er dies für angebracht hält, Vertreter der Geschäftsbereiche des Arbeitgebers oder unabhängige Berater zur Teilnahme an dem Aufklärungsverfahren hinzuziehen.
6. Nach Durchführung des Aufklärungsverfahrens entscheidet der Bearbeiter über die Zulässigkeit der Meldung, auch bei anonymer Meldung. Im Falle einer begründeten Meldung werden Empfehlungen für angemessene Korrektur- oder Disziplinarmaßnahmen gegen den Täter und für langfristige Empfehlungen ausgesprochen, die darauf abzielen, identische oder ähnliche Verstöße wie die in der Meldung beschriebenen in Zukunft zu beseitigen und zu verhindern.
7. Im Falle einer negativen Überprüfung der Meldung informiert der Bearbeiter den Whistleblower und die betroffene Person unverzüglich über die erfolgte Meldung und den Ausgang des Verfahrens.

§ 5

VERBOT VON VERGELTUNGSMASSNAHMEN

1. Es besteht ein absolutes Verbot von Vergeltungsmaßnahmen gegen den Whistleblower. Der vorstehende Vorbehalt gilt auch für die Person, die bei der Meldung behilflich ist, sowie für die mit dem Whistleblower in Verbindung stehende Person.
2. Jede repressive, diskriminierende oder anderweitig unfaire Behandlung des Whistleblowers wird als Verstoß gegen diese Regelungen betrachtet und kann eine rechtliche Haftung nach sich ziehen.
3. Insbesondere ist sie in Bezug auf den Unterzeichner unzulässig: Verweigerung der Begründung eines Arbeitsverhältnisses, Kündigung oder fristlose Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, Nichtabschluss eines befristeten Arbeitsvertrages nach Beendigung eines Vertrages auf Probe, Nichtabschluss eines weiteren befristeten Arbeitsvertrages oder Nichtabschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages nach Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrages - wenn der Arbeitnehmer ein berechtigtes Vertrauen hatte, die berechnete Erwartung des Arbeitnehmers, dass ein solcher Vertrag mit ihm geschlossen wird, die Kürzung des Arbeitsentgelts, die Verweigerung oder Unterlassung der Beförderung, die Unterlassung der Gewährung anderer arbeitsbezogener Leistungen als des Arbeitsentgelts, die Versetzung eines Arbeitnehmers in eine niedrigere Position, die Suspendierung von seiner Beschäftigung oder seinen Arbeitsaufgaben, die Übertragung seiner bisherigen

Arbeitsaufgaben auf einen anderen Arbeitnehmer, ungünstige Änderung des Arbeitsortes oder des Arbeitsplans, negative Bewertung der Leistung des Arbeitnehmers oder negative Beurteilung des Arbeitnehmers, Verhängung oder Anwendung einer Disziplinarmaßnahme, einschließlich einer Geldstrafe oder einer Maßnahme ähnlicher Art, Verweigerung der Teilnahme oder Unterlassung der Teilnahme an einer Fortbildung zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation, ungerechtfertigte Überweisung zu einer ärztlichen Untersuchung, einschließlich einer psychiatrischen Untersuchung, sofern gesonderte Regelungen die Möglichkeit vorsehen, einen Arbeitnehmer zu einer solchen Untersuchung zu überweisen, Maßnahmen, die darauf abzielen, die künftige Beschäftigung in einem bestimmten Sektor oder einer bestimmten Branche auf der Grundlage einer informellen oder formellen Branchenvereinbarung zu erschweren - es sei denn, der Arbeitgeber weist nach, dass sie durch objektive Gründe motiviert waren -, die Anwendung von Mobbing und Diskriminierung, die einen finanziellen oder immateriellen Schaden verursachen.

4. Als inakzeptabel gilt auch der Versuch oder die Androhung einer der in Absatz 3 beschriebenen Handlungen, einschließlich Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die den Whistleblower unterstützen, oder gegen Personen, die mit dem Whistleblower in Verbindung stehen.
5. Eine nachteilige Behandlung aufgrund einer Meldung oder öffentlichen Bekanntgabe gilt ebenfalls als Drohung oder versuchte Maßnahme im Sinne des vorstehenden Absatzes, es sei denn, der Arbeitgeber weist nach, dass sie durch objektive Gründe motiviert war.

§ 6

Personenbezogene Daten

1. Die Wahrung der Vertraulichkeit soll das Sicherheitsgefühl des Unterzeichners gewährleisten und das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen oder Repressalien minimieren.
2. Die Identität des Whistleblowers sowie alle persönlich identifizierbaren Informationen werden weder an die Personen, die die Meldung gemacht haben, noch an Dritte oder an andere Mitarbeiter und Partner der Person weitergegeben. Die Identität des Whistleblowers sowie andere Informationen, die eine Identifizierung des Whistleblowers ermöglichen, dürfen nur dann offengelegt werden, wenn eine solche Offenlegung nach allgemein geltendem Recht im Rahmen von Ermittlungen der nationalen Behörden notwendig und verhältnismäßig ist. Die Identität der von der Meldung betroffenen Stellen unterliegt im gleichen Maße den Vertraulichkeitsanforderungen wie die Identität des Whistleblowers.

§ 7

MELDEREGISTER

1. Jede Meldung wird in das Melderegister eingetragen, unabhängig vom weiteren Verlauf des Aufklärungsverfahrens.
2. Der Prüfer der Meldungen ist für die Führung des Melderegisters verantwortlich.

3. Das Melderegister enthält mindestens folgende Angaben: die Kontaktdaten des Whistleblowers, alle über die Meldung gespeicherten Daten, den Verlauf der Analyse und Prüfung der Meldung, die an der Analyse und Prüfung der Meldung beteiligten Personen und Behörden sowie Informationen über die getroffenen und angewandten Folge- und Präventivmaßnahmen.
4. Das Melderegister wird vertraulich geführt und die im Rahmen der Analyse erhobenen Unterlagen, Informationen und personenbezogenen Daten sowie Informationen zur Bearbeitung des Meldeberichts werden für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Folgemaßnahmen abgeschlossen wurden oder die durch diese Maßnahmen eingeleiteten Verfahren abgeschlossen wurden, gespeichert.

§ 8

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Vorschriften treten 7 Tage nach ihrer Bekanntgabe an das Personal in der bei Netecs Sp. z o.o. angenommenen Weise in Kraft (z. B. durch Aushang am schwarzen Brett).
2. Die Anlagen sind:
 - a) Bestätigung an den Meldenden über den Eingang der Meldung eines Rechtsverstoßes,
 - b) Formular für die Meldung von Verstößen mit einer Informationsklausel über die Verarbeitung personenbezogener Daten,
 - c) Register der internen Meldungen,
 - d) Protokoll über die Präsentation der Ziele des Entwurfs der Geschäftsordnung mit den Anlagen sowie das Protokoll über die Genehmigung der Geschäftsordnung des Arbeitgebers durch die Arbeitnehmervertreter.

(Firmenstempel)

(Ort, Datum)

Herr / Frau _____

Bestätigung an den Meldenden über den Eingang der Meldung eines Rechtsverstoßes

Gemäß den bei Netecs Sp. z o.o. geltenden Vorschriften über die Entgegennahme von internen Meldungen und deren Weiterverfolgung bestätige ich die Entgegennahme der Meldung über den Verstoß (*in Papierform, mündlich, per E-Mail*) , die am _____ eingegangen ist.

Ihre persönlichen Daten und andere identifizierbare Daten werden nicht weitergegeben, es sei denn, *Sie* haben *Ihre* Zustimmung gegeben. Die übermittelten Informationen unterliegen der Vertraulichkeit der Identität der meldenden Person und der Person, auf die sich die Meldung bezieht.

Darüber hinaus möchte ich Sie darüber informieren, dass eine Rückmeldung über die geplanten oder unternommenen Folgemaßnahmen zu der Verstoßmeldung und die Gründe für diese Folgemaßnahmen innerhalb von höchstens 3 Monaten nach Bestätigung des Empfangs der Meldung d.h. bis zum _____ an die in der Meldung angegebene Adresse erfolgen wird.

Register der internen Meldungen bei Netecs Sp. z o. o.

Lfd. Nr.	Geschäft szeichen:	Gegenstand des Verstoßes und Angaben des Meldenden sowie Kontaktadresse	Datum der internen Meldung	Informationen über ergriffene Folgemeasures	Datum der Beendigung der Sache
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					

(Ort, Datum)

(Bezeichnung der meldenden Person)*

(Anschrift, an die die Bestätigung über den Eingang der Meldung zu senden ist)*

Meldung des Rechtsverstoßes an Netecs Sp. z o.o.

Ich melde hiermit in meinem eigenen Namen einen Rechtsverstoß im Zusammenhang mit meiner Arbeit:

1. Person, auf die sich die Meldung bezieht, _____

(eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, der das Gesetz Rechtsfähigkeit zuerkennt, die in der Meldung als die Person angegeben ist, die den Rechtsverstoß begangen hat oder mit der diese Person in Verbindung steht, soll hier angegeben werden). Der Verstoß bestand darin, (geben Sie hier an, welche(r) Verstoß(e) gemeldet wird/werden).

2. Der Verstoß fand in _____ (Ort angeben) am
_____ statt

3. Angabe der Beweise, die das Vorbringen stützen _____

4. Erwartet die meldende Person, dass ein persönliches Treffen organisiert wird (Zutreffendes bitte unterstreichen): JA/NEIN. Wird die Antwort JA gewählt, so wird nach einer ersten Prüfung der Meldung, bei der auch festgestellt wird, ob die Meldung einen Verstoß betrifft, innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Meldung ein persönliches Treffen vereinbart, sofern der Meldende seine Kontaktdaten angegeben hat.

5. Status der Person, die den Verstoß meldet (Zutreffendes bitte unterstreichen):

- 1) Arbeitnehmer;
- 2) ehemaliger Arbeitnehmer;
- 3) Person, die sich um eine Anstellung bewirbt;
- 4) Person, die Arbeit auf einer anderen Grundlage als der eines Arbeitsverhältnisses anbietet, auch aufgrund eines zivilrechtlichen Vertrags;
- 5) Unternehmer;
- 6) Auszubildender
- 7) Freiwilliger
- 8) andere (welche?)

Ich erkläre, dass ich vor der Formulierung dieser Meldung die Geschäftsordnung über den Empfang und Weiterbehandlung interner Meldungen sowie die Informationsklausel über die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten gelesen habe.

(Unterschrift der meldenden Person)*

*gilt nicht für Personen, die anonyme Meldungen machen

**Sofern der Whistleblower keine Adresse angibt, erfolgt keine Bestätigung über den Eingang der Meldung und keine Rückmeldung über geplante oder bereits erfolgte Folgemaßnahmen.

Informationsklausel über die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Meldung eines Rechtsverstoßes bei Netecs Sp. z o.o.

1. Der Verwalter der personenbezogenen Daten ist Netecs Sp. z o.o.
2. Die Kontaktaufnahme mit dem Datenverwalter ist per Brief an die Firmenadresse oder per E-Mail an die folgende Adresse möglich: rodo@netecs.pl.
3. Netecs sp. z o.o. verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Analyse, Überprüfung und Klärung gemeldeter Unregelmäßigkeiten. Die übermittelten personenbezogenen Daten (zusammen mit den zur Verfügung gestellten Unterlagen) werden so lange verarbeitet, wie es für die Klärung des Falles erforderlich ist, längstens jedoch drei Jahre nach dem Kalenderjahr, in dem die Meldung an die zuständige Behörde übermittelt wurde, oder nach Abschluss des Folgeverfahrens oder nach Abschluss des durch diese Maßnahme eingeleiteten Verfahrens, und anschließend gelöscht.
4. Netecs sp. z o.o. kann, wenn dies vernünftigerweise erforderlich ist, personenbezogene Daten den Behörden zur Verfügung stellen oder sie ihnen mitteilen, die auf der Grundlage des geltenden Rechts personenbezogene Daten anfordern können, z.B. die Staatsanwaltschaft, Gerichte.
5. Netecs sp. z o.o. garantiert die Sicherheit personenbezogener Daten und die Erfüllung aller Rechte gemäß der RODO, d.h. das Recht auf Zugang, Berichtigung und Löschung von Daten, die Einschränkung der Datenverarbeitung, das Recht, keiner automatisierten Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling, unterworfen zu werden, sowie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten und das Recht auf Beschwerde beim Präsidenten des Amtes für den Schutz personenbezogener Daten.